

Zeitschrift:	Der schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	3 (1799)
Artikel:	Das Vollziehungsdirektorium an der Regierungsstatthalter des Kantons Zürich
Autor:	Bay / Mousson
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-542805

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

freundschaft sich darinn aufzuhalten: so wird ein solcher Einbruch eben so gestrafet, als wenn er von aussenher des Hauses geschehen wäre, und der Thäter in diejenige Strafe verurtheilet, welche in den vorhergehenden Artikeln auf einen von aussen begangenen Einbruch nach Beschaffenheit der Umstände festgesetzt worden ist.

168. Der mittels falscher Schlüsseln begangene Diebstahl, wird mit 8 jähriger Kettenstrafe belegt.

169. Jeder der nachfolgenden Umstände, unter welchem dieses gemeldete Verbrechen geschieht, wird die Dauer dieser im vorigen Artikel angeführten Strafe, auf 2 Jahre verlängern; nämlich:

1) Wenn dieses Verbrechen in einem wirklich bewohnten oder zur Bewohnung dienenden Hause verübt worden.

2) Wenn es zur Nachtszeit geschah.

3) Wenn es durch 2 oder mehrere Personen begangen wurde.

4) Wenn der Thäter oder die Thäter Feuerwaffen oder andere Mordgewehre bei sich trugen.

5) Wenn der Verbrecher selbst diese falsche Schlüssel gemacht hat, die er zur Vollbringung dieses Verbrechens gebraucht.

6) Wenn dieses Verbrechen durch denjenigen Handwerksmann, der die mit Hilfe dieser falschen Schlüsseln aufgebrochne Schlosser verfertigt hat, oder durch denjenigen Schlosser geschah, welcher vorhin in diesem Haus zur Schlosserarbeit gebraucht wurde.

170. Jeder Diebstahl, bei welchem Dächer, Mauern oder andere von aussenher angebrachte Beschlässe eines Gebäudes oder Hauses mit Leiteren bestiegen wurden, wird mit 8 jähriger Kettenstrafe belegt.

171. Jeder der nachfolgenden Umstände, unter welchem dieses Verbrechen begangen worden, wird die Dauer der im vorigen § angeführten Strafe auf 2 Jahr verlängern, nämlich:

1) Wenn dieses Verbrechen in einem wirklich bewohnten oder zur Bewohnung bestimmten Hause geschah.

2) Wenn es zur Nachtszeit ausgeübt ward.

2) Wenn es durch zwei oder mehrere Personen vollzogen wurde.

3) Wenn der Thäter oder die Thäter Feuerwaffen oder andere Mordgewehre trugen.

171. Wenn der Diebstahl im Innern des Hauses verübt worden durch jemanden, der darinn wohnt oder zu Tisch geht oder darinn aufgenommen ist, um gegen Besoldung dort zu arbeiten, oder der sich darinn unter dem Titel der Gastfreundschaft aufhält, so wird 8 jährige Kettenstrafe verhängt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Das Vollziehungsdirektorium an den Regierungsstatthalter des Kantons Zürich.

Bürger Statthalter:

Über eure Berichte vom 24. und 25. März bezeugt euch das Vollziehungsdirektorium volle Zufriedenheit; es ladet euch ein, dieselbe mit gleicher Thätigkeit und Regelmäßigkeit fortzuführen. Sehr beruhigend und erfreuend ist es für die Regierung einen so wichtigen Theil der Republik, wie der Kanton Zürich ist, einem Mann von solchem Patriotismus und unermüdeter Thätigkeit anvertraut zu haben. So wie euch, Bürger Regierungsstatthalter, so bezeugt das Vollziehungsdirektorium auch dem Bürger Unterstatthalter Tobler den wärmsten Dank und den lebhaftesten Beifall. Unermüdlich ist auch die Thätigkeit dieses gestern, und unerschüttert sein Muth. Bezeugt euren würdigen Gehülfen im Namen der Regierung, im Namen des Vaterlandes, förmlich in den stärksten und feierlichsten Ausdrücken, daß er durch seine Sorgfalt, durch Vereinigung der Klugheit und Energie, zur Rettung des Staates, zur Rettung der guten Sache der Freiheit und zur Behauptung der National ehre alles nur Mögliche gethan habe. Ein solcher Bürger verdient den schönen Namen eines Schweizers, eines achten Sohnes der Freiheit. Mit euch beiden, Bürger Regierungsstatthalter und Bürger Unterstatthalter, heilt das gleiche Lob auch der Bürger Wipf, Unterstatthalter von Benken.

Zu eurer Zufriedenheit soll die Nachricht dienen, daß nun von dem Direktorium wirklich der Befehl ausgegangen, die Elite in Bewegung zu setzen. So wohl nach euren eignen Zeugnissen als aus mehreren andern Beweisen und Proben überzeugt sich dasselbe, daß der biedergesinnte Kanton Zürich willig und freudig dem Ruf des Vaterlandes entsprechen, und daß die Mannschaft desselben mit Entschlossenheit unter die Fahnen der Ehre hinsiegen werde.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

M o u s s o n.

Die Bürger der Gemeinde Fryburg, an die gesezgebenden Mäthe der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Fryburg, den 10. März 1799.

Bürger Gesetzgeber!

Die Hoffnung zum Frieden verschwindet also, nach so langer und süsser Erwartung; das Vaterland